

# A1 - Arbeitnehmerentsendungen in Europa

Seit dem 01.01.2019 ist verbindlich vorgeschrieben, dass Arbeitgeber die A1-Bescheinigungen für ihre Mitarbeiter auf elektronischem Wege über ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungssystem zu beantragen haben. Arbeitgeber die kein systemgeprüftes Entgeltabrechnungssystem einsetzen, können alternativ diese Anträge über SV-Net melden.

<https://www.itsg.de/oeffentliche-services/sv-net/>

**Bitte übermitteln Sie uns künftige Anträge ausschließlich auf elektronischem Wege!**

## **Welche Anträge sind auf elektronischem Wege zu übermitteln:**

Die Regelung gilt für alle Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf Grundlage des Artikel 12 VO (EG) 883/2004 – Arbeitnehmerentsendung. Die Übermittlung ist an alle gesetzlichen Krankenkassen, an die Deutsche Rentenversicherung und an die Berufsständischen Versorgungswerke möglich. Dies betrifft berufliche Einsätze in den EU/EWR-Staaten und der Schweiz.

Ferner sind Anträge auf Ausnahmereinbarungen auf Grundlage des Artikel 16 VO (EG) 883/2004 elektronisch an die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA) auf diesem Wege zu übermitteln.

**EU-Staaten:** Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Zypern (griechischer Teil)

**EWR-Staaten:** Island, Liechtenstein, Norwegen

**Schweiz**

## **Welche Anträge können/dürfen nicht elektronisch übermittelt werden, sondern müssen weiterhin in Papierform eingereicht werden:**

- > Anträge an die Audi BKK für Zielländer außerhalb der EU/EWR-Staaten und der Schweiz (z.B. bei Reisen nach China, USA, Russland, etc.)
- > Anträge an die Audi BKK, für Personen die selbstständig tätig sind und die im Rahmen ihrer selbständigen Tätigkeit vorübergehend in einem anderen Mitgliedsstaat arbeiten.
- > Anträge an die DVKA auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung auf Grundlage des Artikel 13 VO (EG) 883/2004 - Regelmäßige Beschäftigung in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten.